

Verwaltungsgericht Dresden
Beschluss vom 11.08.2020

T e n o r

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

I.

1 Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Androhung ihrer Abschiebung nach Georgien.

2 Sie ist georgische Staatsangehörige christlich-orthodoxer Religionszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am 4. Juni 2020 über Polen in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22. Juni 2020 einen Asylantrag.

3 Bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend Bundesamt) am 3. Juli 2020 trug die Antragstellerin vor, dass sie mit ihrem Lebensgefährten in Deutschland sei. Die letzten acht Monate vor ihrer Ausreise habe sie in T. bei ihm gelebt, vorher in dem kleinen Dorf U. bei ihrem ehemaligen Lebensgefährten, bei dem auf eigenen Wunsch auch der gemeinsame 15-jährige Sohn lebe. Sie habe die 9. Klasse abgeschlossen, aber keinen Beruf erlernt. Seitdem sie mit ihrem Lebensgefährten zusammen sei, arbeite sie nicht mehr. Zuvor habe sie vier Jahre in der Türkei als Reinigungskraft gearbeitet. Zur Begründung ihres Asylantrags gab sie an, ihr Exmann habe sie damals schon eingeengt und ihre Rechte beschnitten. Als sie ihren neuen Lebensgefährten kennengelernt habe, sei er noch aggressiver ihr gegenüber geworden. Er habe begonnen, sie richtig zu bedrohen. Früher habe er sie oft verletzt und auch einmal mit dem Gürtel stranguliert. In der letzten Zeit vor der Ausreise sei er zu ihrer Mutter gekommen und habe sie dort bedroht. Sie sei oft bei ihrer Mutter gewesen, um dieser zu helfen. Ihr Exmann habe viele Bekannte in T. und sei deshalb oft dort, auch wenn es weit von seinem Wohnort entfernt liege. Die Adresse ihres Lebensgefährten habe er nicht herausgefunden. Die letzte Bedrohung sei ca. im Januar 2020 gewesen. An die Polizei habe sie sich nicht gewandt, da sie Angst gehabt habe, dass ihr Sohn die Konsequenzen spüren würde.

4 Mit Bescheid vom 27. Juli 2020, der Antragstellerin zugestellt am 30. Juli 2020, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab (Nr. 1 bis 3). Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt (Nr. 4). Die Antragstellerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, anderenfalls würde sie nach Georgien abgeschoben. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist würden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt. (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Die Antragstellerin sei offensichtlich kein Flüchtling. Es sei davon auszugehen, dass der georgische Staat bei Überfällen/Übergriffen durch Dritte schutzwilling und schutzfähig sei und wirksamen Schutz gewähre, selbst wenn dieser nicht ausreichend sei, um in jedem Fall Opfer zu verhindern. Die Antragstellerin habe sich trotz nach eigenen Angaben jahrelanger Bedrohung nie an die Polizei gewandt, da sie Angst gehabt habe, dass ihr 15-jähriger Sohn die Konsequenzen zu spüren bekomme. Allerdings sei aus ihrem Vortrag in keiner Weise ersichtlich, dass der Exmann Drohungen gegenüber dem Sohn ausgesprochen habe. Im Übrigen wäre auch in diesem Fall die georgische Polizei zuständig. Gewalt gegen Frauen sei in Georgien weiterhin ein ernstes Problem und zähle derzeit zu den wichtigsten Menschenrechtsthemen der Regierung. Fälle häuslicher Gewalt würden von der Gesellschaft und Behörden meist als interne Familienangelegenheit betrachtet. Die Bereitschaft, dagegen Maßnahmen zu ergreifen, nehme jedoch weiterhin zu. Die EuR-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011 sei am 1. September 2017 für Georgien in Kraft getreten und mit über 20 Gesetzesänderungen im Frühjahr 2018 gesetzlich umgesetzt worden. Schutz vor häuslicher Gewalt könne in Frauenhäusern oder Einrichtungen für Mütter und Kinder geboten werden. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin, bevor sie als letztes Mittel den Entschluss fasse, das Land zu verlassen, zunächst versuche, die Probleme durch ein umfassendes Hilfeersuchen bei den staatlichen Behörden zu lösen. Es sei auch denkbar und ihr zumutbar gewesen, sich an die Generalstaatsanwaltschaft oder die seit Dezember 2017 amtierende Ombudsfrau "für die Aufrechterhaltung von Menschenrechten und Freiheiten unter georgischem Recht auf georgischem Gebiet" (Public Defender), Frau N. L., zu wenden. Die Antragstellerin sei zudem an ihrer Wohnadresse nie von ihrem Exmann aufgesucht worden. Hier dränge es sich auch auf, die Wohnung der Mutter zu meiden bzw. eine neue Wohnung für diese zu finden, deren Adresse der Exmann dann auch kaum herausfinden werde. Die Antragstellerin habe mithin die geeigneten Schutzmaßnahmen im erforderlichen und zumutbaren Umfang nicht ausgeschöpft und genutzt. Im Falle der hier vorliegenden nichtstaatlichen Verfolgung müsse sich die Antragstellerin daher auf die Schutzgewährung durch staatliche Institutionen verweisen lassen, weil diese schutzbereit und schutzfähig seien (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 6. Juni 2016 - Au 6 S 16.30662 - und VG Chemnitz, Urt. v. 6. April 2018 - 1 K 853/17 A -). Der vorliegende Antrag sei zudem als offensichtlich unbegründet gem. § 30 Abs. 1 AsylG abzulehnen, da es sich förmlich aufdränge, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nicht vorlägen. Der Antragstellerin stehe ebenso offensichtlich kein Anspruch auf

Gewährung subsidiären Schutzes zu. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter wären damit ebenfalls offensichtlich nicht gegeben. Abschiebungsverbote lägen nicht vor.

5 Der Antragstellerin hat am 4. August 2020 Klage erhoben (7 K 1504/20.A) und einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes eingereicht. Das Nachreichen einer schriftlichen Begründung wurde angekündigt.

6,7 Der Antragstellerin stellt den Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 4. August 2020 gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juli 2020 angedrohte Abschiebung anzuordnen.

8,9 Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

10 Sie verweist zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

II.

12 Das Gericht entscheidet durch die Berichterstatterin als gesetzliche Einzelrichterin (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

13 Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die in dem streitgegenständlichen Bescheid unter Ziffer 5 angedrohte Abschiebung ist nach § 80 Abs. 5 und 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1, § 36 AsylG zulässig. Antrag und Klage wurden insbesondere innerhalb der Wochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 2 AsylG bei Gericht eingereicht.

14 Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

15 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG ganz oder teilweise anordnen, wenn das private Interesse an einer Aussetzung der Vollziehung das öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug überwiegt. Nach Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 88).

16 Die Abweisung der Asylklage als offensichtlich unbegründet setzt voraus, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 77 Abs. 1 AsylG) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung der Klage dem Verwaltungsgericht geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2019 – 2 BvR 1193/18 –, juris Rn. 18; Beschl. v. 25. April 2018 – 2 BvR 2435/17 –, juris Rn. 20; Beschl. v. 20. September 2001 – 2 BvR 1392/00 –, InfAusIR 2002, 146, juris; Beschl. v. 5. Februar 1993 – 2 BvR 1294/92 –, InfAusIR 1993, 196, juris). Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kommt es darauf an, ob die Offensichtlichkeitsentscheidung in Bezug auf die geltend gemachten Asylgründe bei der hier gebotenen summarischen Prüfung mit der erforderlichen Richtigkeitsgewähr bestätigt werden kann.

17 Ein Asylantrag, welcher gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 AsylG die Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylG einerseits sowie die Zuerkennung des internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG – d. h. des Flüchtlingsschutzes nach den §§ 3 ff. AsylG sowie des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG – andererseits umfasst, ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 Abs. 1 AsylG). Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG).

18 Nach diesen Maßstäben bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 77 Abs. 1 AsylG) an der Rechtmäßigkeit der mit dem angegriffenen Bescheid erfolgten Ablehnung der Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanererkennung sowie auf Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet keine ernstlichen Zweifel (§ 30 Abs. 1 AsylG). Auch das Verneinen von Abschiebungsverboten begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Gericht sieht zur Vermeidung von Wiederholungen insoweit von weiteren Ausführungen ab. Es folgt den Darstellungen und Wertungen in dem Bescheid des Bundesamts vom 27. Juli 2020 (vgl. § 77 Abs. 2 AsylG), die es sich nach Prüfung zu Eigen macht. Die Ausführungen decken sich mit der bestehenden Erkenntnislage, insbesondere mit dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien vom 19. Oktober 2019, Stand: Juli 2019; BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatedokumentation Georgien vom 7. Juni 2018). Die Antragstellerin hat sich mit diesen weder auseinander gesetzt noch ihnen sonst etwas entgegen gesetzt. Die angekündigte Begründung ist nicht eingegangen.

19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).